

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 11

Artikel: Der Familienschutz : eine Echternacher Prozession
Autor: Erni, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Familienschutz – eine Echternacher Prozession

Die Familie ist die erste natürliche und ursprüngliche, geistig-sittliche, dauernde Lebens-, Erziehungs-, Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft. Bereits das Römische Recht bezeichnete die Familie im Kommentar von Modestinus zu den Digesten «als die Vereinigung von Mann und Frau, Schicksalsgemeinschaft für das ganze Leben, eine unteilbare Gemeinsamkeit göttlichen und menschlichen Rechts». Während das eidgenössische Verfassungsrecht die Familie nicht erwähnt, wird im Zivilgesetzbuch der Gemeinschaftsgedanke besonders hervorgehoben in der Verbundenheit von Mann und Frau (Art. 159), von Eltern und Kindern (Art. 270) und der engsten Familienglieder (Art. 328).

Grund- und Eckstein der Gemeinschaft

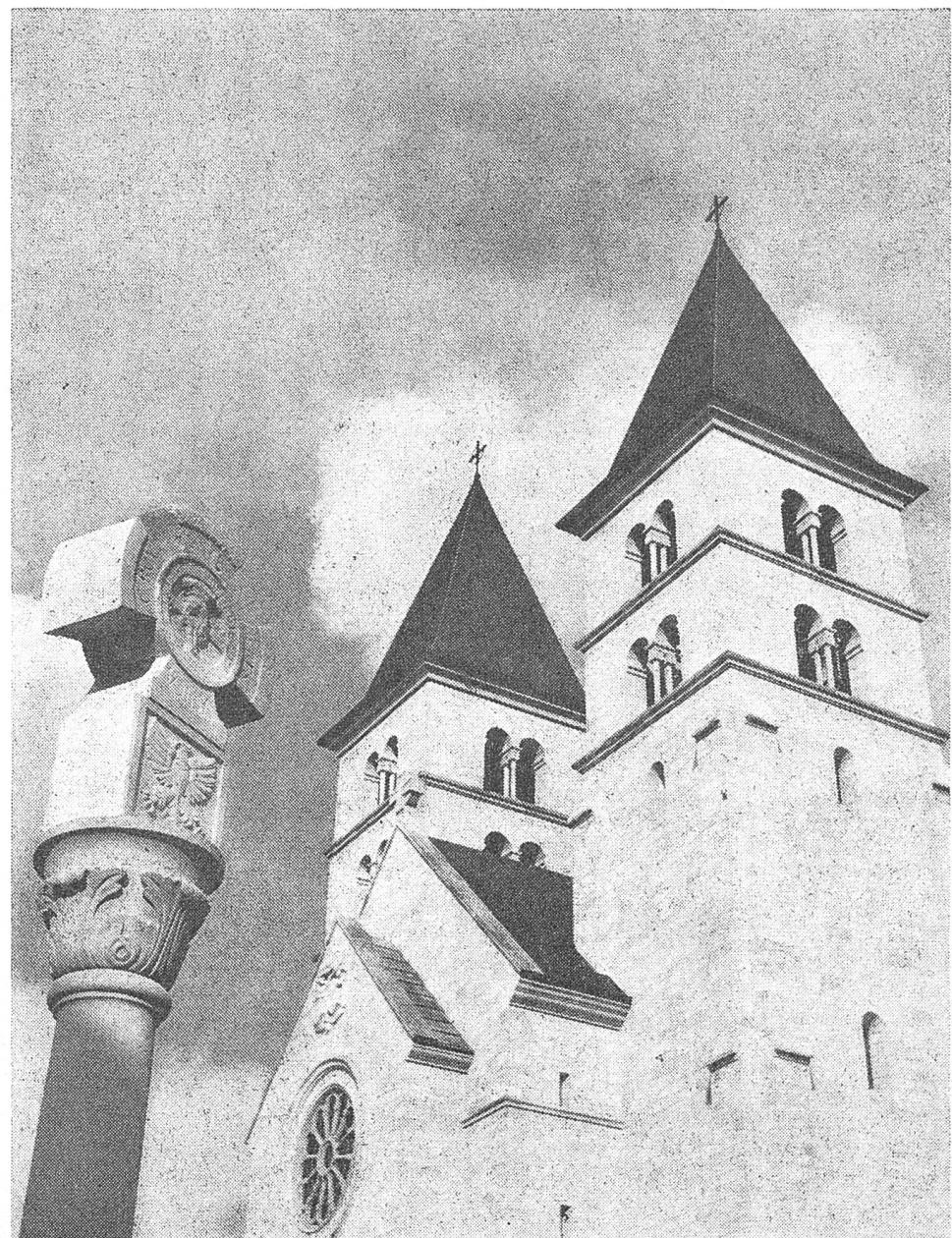
«Im Namen Gottes, des Allmächtigen», welcher Introitus für alle Artikel unseres Grundgesetzes gilt, werden die Individualrechte, wie sie einer liberalen Staatsverfassung wohlanstehen, erwähnt, dagegen die Soziätätsrechte, wie jenes der Familie übergegangen, jenes des Jesuitenordens und der Neugründung der Klöster (auch der Wiedererrichtung) aber ausdrücklich und absichtlich verboten. Die Parlamentarier von 1848 und vor allem jene von 1874 waren derart freidenkerisch, dass sie selbst im Namen Gottes die Tätigkeit der Jesuiten in Kirche und Schule sowie die Wiedereröffnung oder die Neugründung von Klöstern im Gegensatz zum Recht auf freie Meinungsbildung und zur beliebigen, nichtstaatsfeindlichen Organisation untersagten. Sie kannten nur das Individuum und wussten nicht, dass die Einzelpersönlichkeit aus der Grundfeste «Familie» hervorgeht.

1. Die Familie ist der erste und ursprüngliche aus der menschlichen Natur abgeleitete Verband, der die Menschen mit natürlichen Rechten und

Pflichten zusammenschliesst. Als solche Gemeinschaft zur Versorgung ihrer Mitglieder ist sie die Urzelle und das Urbild jeder menschlichen Gemeinschaft. Sie besitzt deshalb vor jeder anderen Gesellschaft menschliche Rechte, die sich auf alle wesentlichen Zwecke der Familie (Erhaltung und Erziehung der Kinder) beziehen. Der Staat darf nur dann eingreifen, wenn diese Rechte der Familie verletzt oder wenn die Familie als Ganzes in den Voraussetzungen ihres Bestandes bedroht werden. Es bleibt stets die

Pflicht der sozialen Gerechtigkeit, durch geeignete Massnahmen, dem Familienvater die wirtschaftliche Erhaltung seiner Familie zu wahren. Wenn die Familie die Urzelle der Gemeinschaft und des Staates ist, dann muss der Staat auch dafür sorgen, dass die geistigen, moralischen und staatlichen Gefährdungen abgewendet werden.

2. Die Familie ist eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. Das Volk, das den Staat verkörpert, erhält und erneuert sich aus der lebendigen zeu-



Die Echternacher Benediktinerabtei im Grossherzogtum Luxemburg: Die am Pfingstdienstag durchgeführte «Springprozession» soll zum Andenken an das Aufhören einer im 8. Jahrhundert herrschenden Veitstanzepidemie entstanden sein.

genden Kraft der Familie. Autorität, das Verhältnis der Über- und Unterordnung, das Rechts- und Pflichtbewusstsein, Gesamtwohl, Solidarität und Liebe, Arbeit und Eigentum, kurz, alle wesentlichen Elemente der weiteren sozialen Verbände birgt die Familie in sich. Wer von Geburt auf im Verhältnis zu den Eltern, den Geschwistern, den Dienstboten, ihrem Hab und Gut an die rechte Ordnung gewöhnt wurde, der bietet auch Gewähr, ein brauchbares Glied der Gemeinde und des Staates zu werden. Gerade wenn man die Differenzierung und Gliederung als Grundlage der Gesellschaft anerkennt, wird man als Grundlage der Erziehung die Gewinnung des Menschen für die praktische Anerkennung der Einheit trotz der Gegensätzlichkeit ansehen. Für die Anpassung an diese Voraussetzung ist die Familie der natürliche Schauplatz. Das Familienleben mit seinen vielseitigen Kontrasten lässt auf engstem Raum das Entgegengesetzteste aufeinanderprallen: verschiedene Altersstufen, Charaktere und Temperaturen. Zugleich hält sie auch das Auseinanderstreben zusammen. Sie umschliesst in einer dreidimensionalen Grösse Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vater und Mutter waren selbst einst Kinder, das Kind wird später einmal Vater oder Mutter sein. So ist jede Familie ein Glied in der Kette der Generationen, zu der die vorangehenden Gutes und Böses, Starkes und Schwaches beigetragen haben. Sie ist eigentlich das Ur- und Spiegelbild des Föderalismus: Was die Kinder nicht zu schaffen vermögen, müssen die Eltern übernehmen. Sie ist im Kleinen die grosse Synthese, die der Staat zwischen den grossen und den schwachen Kantonen, zwischen den Gegensätzen des Lebens und Strebens, den Generationen und Zeiten zu vollziehen berufen ist.

3. Die Familie ist Arbeits- und Schicksalsgemeinschaft für die Sorge um Verdienst, Lebensfristung und Obdach der Angehörigen. Von der einstigen hauswirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaft als Grundlage der ganzen

Wirtschaft ist sie in den letzten hundert Jahren der Industrialisierung zur Kleinfamilie, zur eigentlichen Konsumtivorganisation geworden. Damit ist auch eine Wandlung von Gemeinschaft und Staat eingetreten. Der bekannte Volkswirtschafter G. von Schmoller schrieb einmal: «Nicht in der Vernichtung, sondern in dem richtigen Wiederaufbau der Familienwohnung und der Familienwirtschaft liegt die Zukunft der Völker und die wahre Emanzipation des Weibes.»

Niedergang der Familienmoral – Untergang der Staaten

In der Früh- und Blütezeit des griechischen Staates stand das Familienleben in hohen Ehren. Mit der Zunahme von Reichtum, Genussucht und Luxus nahmen Ehe- und Kinderlosigkeit derart zu, dass «die Scheu vor dem Kind» vom Historiker Polybius als eigentlicher Grund für den Untergang des Staates bezeichnet wurde.

Die Familie im Verfassungsrecht

Während sowohl das altgriechische, das römische und das germanische Recht die Familie als Grundlage von Gesellschaft und Staat im öffentlichen Recht verankert hatten, kannte die schweizerische Bundesverfassung von 1848 beziehungsweise von 1874 nur die Rechte des Individuums. Erst mit dem Volksbegehr vom 13. Mai 1942 wurden die Rechte der Familie mit Artikel 43 quinque am 25. November 1945 auch in unsere Staatsverfassung aufgenommen. Nach der mehr deklatorischen Bestimmung von Abs. 1 berücksichtigt der Bund «in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie». Abs. 2 gibt ihm das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der Familienausgleichskassen, zur Berücksichtigung der bestehenden Kassen, zur Förderung der Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände bei der Gründung neuer Kassen und zur Schaffung einer zentralen Ausgleichskasse. Die Leistungen des Bundes können von angemessenen Beiträgen der Kantone

abhängig gemacht werden. Abs. 3 ermächtigt den Bund, auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesen zugunsten der Familie tätig zu sein. Abs. 4 sieht vor, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten werde und den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären könne, wobei wiederum Beiträge der Kantone vorbehalten sind. Schliesslich bestimmt Art. 5: «Der Vollzug der auf Grund dieses Artikels ergehenden Gesetze erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; private und öffentliche Vereinigungen können beigezogen werden.»

Dieser Artikel nimmt sich auf dem Papier recht schön aus und ist eine Zierde der Bundesverfassung geblieben, aber die Familienausgleichskassen sind einzig und allein durch die Initiative der Kantone und der Spaltenverbände der Wirtschaft entstanden. Die vorgesehenen Bundesgesetze sind nicht ergangen, und die Parteien, die hinter dem Volksbegehr standen, haben es trotz der eminenten Bedeutung der Familie beim toten Buchstaben bewenden lassen. Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 11. November 1968 bei den Kantonenregierungen und den Wirtschaftsverbänden gestartete Vernehmlassungsverfahren führte zum enttäuschenden Ergebnis, dass die Mehrheit der Stände, sämtliche Arbeitgeberverbände und zwei Arbeitnehmerverbände ein Bundesgesetz ablehnen, während 9 Kantone und die Mehrheit der Arbeitnehmerorganisationen ein solches befürworten. Innert 25 Jahren hat somit der Familienschutz zwei Schritte nach vorne und einen rückwärts getan, während der Bund sich damit begnügte, an Ort zu treten.

Man wird also bedenklich an die aus dem achtten Jahrhundert stammende luxemburgische Abtei Echternach erinnert, wo jeweils am Pfingstdienstag eine grosse Prozession stattfindet, die ebenfalls im mühsamen Rhythmus von zwei Schritten vorwärts und einem Schritt rückwärts marschiert.

Josef Erni